

MEHR DEMOKRATIE !



SATZUNGSEMPFEHLUNG

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

(Stand: März 2013)

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 6 a Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
- § 7 a Abstimmungsbuch
- § 8 Tag des (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheids, Bekanntmachung
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Stimmenzählung
- § 13 Ungültige Stimmen
- § 14 Feststellung des Ergebnisses
- § 15 Abstimmungsprüfung
- § 16 Bürgerentscheide in den Stadtbezirken
- § 17 Dokumentation
- § 18 Feststellung von Bevölkerungszahlen
- § 19 Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 20 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gehören heute zur demokratischen Rechtsordnung eines jeden Bundeslandes. In Nordrhein-Westfalen wurden diese Instrumente der gemeindlichen sachunmittelbaren Demokratie 1994 eingeführt.

Mehr Demokratie ist ein überparteilicher Verein, der die Einführung und Weiterentwicklung der sachunmittelbaren Demokratie in Deutschland voran treibt. Dabei gilt in den Reihen des Vereins die sachunmittelbare Demokratie – Abstimmungen – ebenso wie die personalunmittelbare Demokratie – Wahlen - als integraler Bestandteil unserer repräsentativen Demokratie¹.

Mehr Demokratie beschränkt sich in seiner politischen Arbeit auf das demokratische Verfahrensrecht. Das bedeutet aber nicht, dass der Verein seine Arbeit als werteneutral und voraussetzungslos versteht. Im Gegenteil: das Engagement fußt auf dem Bild von den freien und mündigen Bürgerinnen und Bürgern. Diese stellen aber auch Ziel unserer Arbeit dar. Denn Wahlen und Abstimmungen könnten auch unter Missachtung der persönlichen Würde und Freiheit abgehalten werden. Die notwendigen Informationen können den Menschen vorenthalten werden.

Es kommt daher vor allem darauf an, dass Wahlen und Abstimmungen so durchgeführt werden, dass die mündigen Bürgerinnen und Bürger tatsächlich zum Zug kommen können! Während in der Werbeindustrie die Strategien darauf abgestellt sind, dass der Konsument seinen „Kopf ausschaltet“ und „aus dem Bauch“ entscheidet, müssen demokratische Verfahren möglichst so ausgestaltet sein, dass der Kopf eingeschaltet werden kann.

Die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen seit 1994 wurde bei Mehr Demokratie naturgemäß mit großer Genugtuung verfolgt. Gleichwohl müssen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid weiter

¹ “Demokratie bedeutet, dass die Staatsgewalt nicht nur vom Volk ausgeht, sondern ihm auch zusteht. Den Organen des verfassten Staates ist sie nur treuhänderisch, sachlich beschränkt und auf Zeit zur Ausübung übertragen. Das Volk darf sie deshalb jederzeit wieder an sich ziehen. Dieses Verhältnis zwischen Volk und Staatsorganen ist in den bahnbrechenden staatsrechtlichen und staatsrechtlichen Schriften des nordatlantischen Verfassungsraumes, die auch für Deutschland –mit Verspätung – massgebend geworden sind, zutreffend als “trust”, als Treuhandverhältnis, gekennzeichnet worden.” Prof. Dr. Helmut Siekmann, “Sachunmittelbare Demokratie im Freistaat Thüringen”, Baden-Baden 2002, S. 201 o.

verbessert werden². Als besonders mangelhaft hatten sich mancherorts die gemeindlichen Satzungsbestimmungen erwiesen. Das Innenministerium des Landes hatte daher im Juli 2004 eine Verordnung erlassen, die den Kommunen bei Bürgerentscheiden gewisse Standards vorgibt. Diese Verordnung sorgt seitdem für die Verankerung gewisser Mindeststandards für Bürgerentscheide in den Gemeinden.

Mehr Demokratie legt hiermit eine Weiterentwicklung der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes vor³. Ziel ist es, dass sich jede Gemeinde in Nordrhein-Westfalen eine vorzügliche, auf die mündigen Bürgerinnen und Bürger abzielende Abstimmungssatzung gibt. Innovativ ist vor allem ein Abstimmungsbuch nach Schweizer Vorbild⁴ (Siehe § 7a). Dort sollen Gemeinde- bzw. Stadtrat und Bürgerbegehren die Möglichkeit erhalten, ihre Positionen darzustellen, damit das Gemeindevolk Informationen aus erster Hand erhält.

Vom Grundsatz her soll ein Bürgerentscheid wie eine Kommunalwahl durchgeführt werden werden.

Nur ein kurzes Wort noch zu den Kosten der Abstimmungen: die vergleichende politische Ökonomie hat aufgezeigt, dass mehr sachunmittelbare Demokratie auf Dauer zu mehr Kosteneffizienz und Wohlstand der politischen Körperschaften führt.⁵ Das funktioniert aber nur bei optimaler Ausgestaltung der Verfahren. Den höheren „Demokratie-Kosten“ für das Abstimmungsbuch, die Briefwahl etc. müssen mithin die Spareffekte einer gut funktionierenden sachunmittelbaren Demokratie entgegen gehalten werden.



Daniel Schily

Mitgründer von Mehr Demokratie

² Mehr Demokratie fordert die Streichung von § 26 Abs. 5 Ziff. 4 u. 5 GO NW und die Streichung des Abstimmungsquorums in § 26 Abs. 7 GO NW.

³ Siehe: “Mustersatzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden (Stand: Januar 2005)” Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Die Satzungsempfehlung von Mehr Demokratie hält sich an die Paragraphenstruktur des StGB, um den Vergleich zu erleichtern.

⁴ Siehe u. a. das “Bundesgesetz über die politischen Rechte” der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 17. Dezember 1976 (Stand am 29 Februar 2000) Art. 11

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom (Datum) hat der Rat/Kreistag der Stadt/Gemeinde/des Kreises _____ am _____ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt/Gemeinde/des Kreises _____ (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister/Landrat leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister/Landrat bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister/Landrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/Landrates auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirke

- (1) Der Bürgermeister/Landrat teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering

⁵ Als Einleitungslektüre siehe Kirchgässner/Feld/Savioz, "Die direkte Demokratie – Modern, erfolgreich, entwicklungs- und exportfähig", München 1999.

sein, dass sich die Abstimmungsentscheidung der einzelnen Abstimmungsberechtigten ermitteln ließe.

- (3) Finden gleichzeitig Wahlen statt, so müssen die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben sein.⁶

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 16 Tagen im Gemeinde(Stadt-/Kreis-)gebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Tag des (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheids (Stichtag) fest steht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Stimmberechtigten zu einem kreisweiten (Kreistags-) Bürgerentscheid, die bisher eine Wohnung in einer anderen kreisangehörigen Gemeinde desselben Kreises gehabt haben, nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor dem (Kreistags-)Bürgerentscheid bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden von Amts wegen

⁶ Es kann auch auf die Stimmbezirke der letzten Kommunalwahl verwiesen werden.

für den (Kreistags-)Bürgerentscheid in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.
- (5) Ab Beginn der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tag vor dem (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheid zu berichtigen sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

§ 6 a

Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

- (1) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch erheben.
- (2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Der Bürgermeister/Landrat hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/Landrats kann binnen drei Tage nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung endgültig.

§ 7

Benachrichtigung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/Landrat jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. den Tag des (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmausgabe per Brief.
 8. Ein Abstimmungsheft nach § 7 a.

§ 7 a

Abstimmungsheft

Das Abstimmungsheft ist folgendermaßen auszuführen

Die Titelseite lautet Abstimmungsheft der Stadt/Gemeinde/des Kreises _____ zum (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheid: Text der zu entscheidenden Frage/Termin der Abstimmung, der Bürgermeister/Landrat

Inhalt

1. Unterrichtung des Bürgermeisters/Landrates über den Ablauf der Abstimmung.
2. Bei Bürgerentscheiden: Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung rechtzeitig vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
Bei Bürger- und Ratsbürgerentscheiden: eine kurze sachliche Begründung der Vertreter einer Bürgerinitiative, wenn diese eine repräsentative Anzahl von Unterstützungsunterschriften zur Abstimmung Berechtigter nachweist. Die Anzahl von Unterstützungsunterschriften ist als repräsentativ zu werten, wenn diese das Quorum nach § 26 Abs. 4 GO NRW erreichen.⁷
Der Bürgermeister/Landrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen ändern oder zurückweisen.
3. Eine kurze und sachliche Einwendung der Mehrheit im Rat. Zählt sich der Bürgermeister/Landrat zu den Gegnern des Bürgerbegehrens, so kann das genau an

⁷ Dies ermöglicht es, die Positionen z.B. von nicht eingereichten oder für unzulässig erklärten Bürgerbegehren zu berücksichtigen, die durch einen Ratsbürgerentscheid aufgegriffen wurden.

dieser Stelle durch eine kurze und sachliche persönliche Erklärung des Bürgermeisters/Landrates deutlich gemacht werden.

4. Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Stadtrat/Gemeinderat/Kreistag vertretenen Fraktionen samt der Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Rats-/Kreistagsmitglieder können auf Wunsch derselben angegeben werden.
5. Dieses Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt/Gemeinde/des Kreises veröffentlicht.

§ 8

Tag des (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat/Kreistag nach folgender Maßgabe bestimmt:
 1. Die Abstimmung findet frühestens am vierten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat/Kreistag bzw. nach dem Beschluss zur Durchführung eines Rats-/Kreistagsbürgerentscheids statt.⁸
 2. Findet zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat/Kreistag bzw. nach dem Beschluss zur Durchführung eines Rats-/Kreistagsbürgerentscheids eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.⁹
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Bürgermeister/Landrat kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen, wenn besondere Gründe es erfordern.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheids durch den Rat/Kreistag macht der Bürgermeister/Landrat den Tag des (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag des (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage.
- (4) Spätestens am 24. Tage vor dem (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheid macht der Bürgermeister/Landrat unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,

⁸ Da die Abstimmungsbenachrichtigung spätestens drei Wochen vor dem Bürgerentscheid bei den Abstimmungsberechtigten vorliegen muss, ist jeder frühere Termin unmöglich.

⁹ Senkt die Kosten für den Bürgerentscheid und garantiert eine hohe Abstimmungsbeteiligung.

4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Abstimmungsleiter Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 6. den Hinweis, in welcher Weise mit Abstimmungsschein und insbesondere durch Briefabstimmung abgestimmt werden kann,
 7. den Hinweis, dass und wo die Briefabstimmung an Ort und Stelle ausgeübt werden kann,
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

Durchführung der Abstimmung

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 11 a

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister/Landrat in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des (Rats-/Kreistags-) Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister/Landrat an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 11 b

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmzettelbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmzettelbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmzettelbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmzettelbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmzettelbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmzettelbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurück gewiesener Stimmzettelbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister/Landrat bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des (Rats-/Kreistags-) Bürgerentscheids stirbt. Vor einem Fortzug aus dem Abstimmungsgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig, bei einem Wohnortwechsel innerhalb desselben Kreises auch für (Kreistags-)Bürgerentscheide.

§ 12

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimm Scheine festzustellen und

mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat/Kreistag stellt das Ergebnis des (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne von § 26 Abs. 7 GO NW/§ 23 Abs. 7 KO NW entschieden.¹⁰
- (2) Der Bürgermeister/Landrat macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung von Amts wegen findet nicht statt.

§ 16

Bürgerentscheide in den Stadtbezirken

Handelt es sich bei der zur Entscheidung anstehenden Frage um eine Angelegenheit von bezirklicher Bedeutung, so gelten die §§ 1 bis 14 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. das Abstimmungsgebiet der jeweilige Stadtbezirk ist und die Anzahl und Einteilung der Abstimmungsbezirke den Vorgaben nach § 3 entsprechen,
2. nur die im jeweiligen Stadtbezirk wohnenden Bürger stimmberechtigt sind,
3. die zuständige Bezirksvertretung an Stelle des Rates der Stadt das amtliche Ergebnis des Bürgerentscheides feststellt.

¹⁰ Mehr Demokratie setzt sich dafür ein, das "Zustimmungsquorum" beim Bürgerentscheid von derzeit je nach Gemeindegröße zehn bis 20 von Hundert der Abstimmberechtigten ganz abzuschaffen.

§ 17

Dokumentation

Alle Informationen zu Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden wie die Benachrichtigung der Stimmberechtigten, die Abstimmungsinformation, der Stimmzettel und das Abstimmungsergebnis werden dauerhaft auf der Internetseite der Stadt/Gemeinde/des Kreises dokumentiert.

§ 18

Feststellung von Bevölkerungszahlen

Die Bevölkerungszahlen gemäß § 26 Abs. 4 und Abs. 9 der Gemeindeordnung NRW sind zum Stichtag der Einreichung des Bürgerbegehrens nach dem örtlichen Melderegister zu ermitteln.

§ 19

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch 9. ÄndVO vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372), in Kraft getreten am 16. Juli 2009, finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13, 14 - 18, 19 - 22, 33 – 55, 56 - 60¹¹, 63 Abs. 1, 81 - 83.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von (Rats-/Kreistags-)Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹¹ Briefwahl

Leitfaden herausgegeben von:

Mehr Demokratie

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Friedrich-Ebert-Ufer 52 • 51143 Köln

Tel. 0 22 03 - 59 28-59/Fax -62

E-Mail: nrw@mehr-demokratie.de

www.nrw.mehr-demokratie.de

